

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftssatzung der Gemeinde Saal a. d. Donau (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung – OGS)

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

S A T Z U N G:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Saal a. d. Donau erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i. S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Nutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit i. S. v. § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Container betragen je Schlafplatz 300 Euro monatlich.
- (2) Bei Unterbringung in einer gemeindlichen Wohnung oder einer von der Gemeinde angemieteten Wohnung ist die jeweilige ortsübliche Miete dieser Wohnung anzurechnen, ebenfalls bei einer Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.
- (3) Bei Unterbringung durch die Gemeinde Saal a. d. Donau in einer Pension sind Kosten entsprechend der Kostenaufstellung der jeweiligen Pension zu entrichten.

§ 4 Nebenkosten

Bei den o. g. Schlafplätzen und Pensionen sind die Kosten für Strom, Heizung, allgemeine Beleuchtung und der Wasserverbrauch in den Gebühren nach § 3 enthalten. Bei Einweisung in eine gemeindliche oder eine von der Gemeinde angemieteten Wohnung gelten die Betriebskostenpauschalen nach der Betriebskostenverordnung für die jeweiligen Wohnungen, ebenso bei Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

1. Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
2. Die Gebühren sind – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren am Tag/bei Bekanntwerden des Auszugs abgerechnet und erstattet oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.
- (2) Bei Einzug in eine Pension richten sich die Kosten ausschließlich nach der Kostenaufstellung der Pension

§ 7 Schlüsselkaution

Für den ausgegebenen Schlüssel ist eine Kautionshöhe von 20,-- Euro bei der Gemeinde Saal a. d. Donau in bar zu hinterlegen. Nach Rückgabe dieses Schlüssels wird die Kautionshöhe sofort ausbezahlt oder mit ausstehenden Gebühren verrechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saal a. d. Donau, 04.12.2018
Verwaltungsgemeinschaft Saal a. d. Donau
Gemeinde Saal a. d. Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister